

KOLAS Zentralschweiz

Merkblatt für Alpbewirtschafter zum Vorgehen bei Problemen mit Verbuschung / Problempflanzen im Rahmen der Sömmerungskontrolle

Verfasst von der KOLAS Zentralschweiz

Januar 2018

Information zum weiteren Vorgehen

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Alpbewirtschafter, bei denen zu viel Verbuschung und / oder zu viele Problempflanzen – also ein Mangel in Bezug auf Artikel 29 Abs. 1 und / oder Artikel 32 Abs. 1 der Direktzahlungsverordnung (DZV) – auf dem Sömmerungsbetrieb festgestellt wurden. Es zeigt zum Einen das Vorgehen für betroffene Alpbewirtschafter nach der Feststellung des Mangels auf und zum Anderen ein Beispiel von einer Alp, was zur Problembehebung verlangt wird.

Das Wichtigste in Kürze

Der Bewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass er das Problem von zu viel Verbuschung und / oder von zu vielen Problempflanzen wieder unter Kontrolle bekommt. Dazu macht er selbst Vorschläge, wie er das machen will. Der Vorschlag gegen eine einzelne festgestellte Art oder betroffene Fläche heisst Massnahme. Alle Massnahmen zusammen sind der Massnahmenplan. Für einzelne Problemarten stehen Vorschläge für Massnahmen im sogenannten «Massnahmenkatalog» zur Verfügung. Der Kanton beurteilt den vom Bewirtschafter vorgeschlagenen Massnahmenplan und gibt bei einer positiven Beurteilung sein Einverständnis für deren Durchführung. Bei den Folgekontrollen werden die vorgeschlagenen Massnahmen kontrolliert. Falls die Massnahmen nicht das erwünschte Ziel erbringen, liegt es am Bewirtschafter die Massnahmen anzupassen, sodass diese erfolgreich sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Ablauf des Vorgehens im Detail auf. Bereiche, welche den Bewirtschafter betreffen sind grau eingefärbt.

Wann / bis wann	Wer	Was	Bemerkungen
Sommer	Kontrolleur	Erste Mangelfeststellung im Rahmen der Sömmerungskontrolle mit 10 Punkte Abzug und Dokumentation.	Wenn im Rahmen der Sömmerungskontrolle nur dieser Mangel festgestellt wurde, hat dies keine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge.
15. Nov.	Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Informiert über Ablauf (Inhalte und Zeit). • Stellt Bewirtschafter Plan zu, wo sich festgestellte Arten und betroffene Flächen auf der Alp befinden. • Stellt Bewirtschafter Merkblatt, Vorlagen für Massnahmenplan und Massnahmenkatalog von ausgewählten Problempflanzen zu. 	
Bis Ende Jan.	Bewirtschafter	<p>Der Bewirtschafter erstellt einen Massnahmenplan mit seinen vorgeschlagenen Massnahmen für die festgestellten Arten und die betroffenen Flächen. Diesen Massnahmenplan stellt er dem Kanton zu. Dazu schlägt er selbst vor, was er plant zu machen, wo er das machen will, wann im Jahr er das machen will und bis wann er die festgestellten Arten und betroffenen Flächen wieder unter Kontrolle haben will. Er kann dazu die Vorlage eines Massnahmenplans vom Kanton benutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für einzelne Problempflanzen gibt es im «Massnahmenkatalog» Vorschläge von Massnahmen zur Bekämpfung (siehe Anhang). Der Bewirtschafter kann davon eine (Code) auswählen, wenn er das will. • Zur Bekämpfung von Verbuschung gibt es derzeit keine Vorschläge von Massnahmen im «Massnahmenkatalog». Es dürfen nur mechanische Bekämpfungsmassnahmen gegen Verbuschung angewendet werden. • Der Bewirtschafter macht einen Vorschlag, wo die einzelne Massnahme angewendet wird und zeichnet dies auf dem Plan ein, welcher ihm der Kanton zugestellt hat (Plan mit festgestellten Arten und betroffenen Flächen). Der Bewirtschafter kann auch einen neuen Plan erstellen. • Der Bewirtschafter macht einen Vorschlag, wie lange die einzelne Massnahme angewendet wird (in Jahren) bis das Problem wieder unter Kontrolle ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschliesslich chemische Massnahmen (Herbizid) sind nicht erlaubt (vgl. Massnahmenkatalog). • Bei der Bekämpfung von Verbuschung empfiehlt es sich, neben dem Aufzeigen / Einzeichnen auf dem Plan, welche betroffenen Flächen bekämpft werden, zusätzlich einen Vorschlag zu machen, wie viel Zeit jährlich für die einzelnen Massnahmen aufgewendet werden soll. • Nebst den direkten Bekämpfungsmassnahmen empfiehlt es sich auch Anpassungen bei der Bewirtschaftung vorzunehmen, damit die Massnahmen längerfristig erfolgreich sind. • Es müssen nicht zwingend sofort auf allen Flächen überall Massnahmen ergriffen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einzelne Massnahmen für eine kürzere Zeitdauer von ein bis drei Jahren zunächst ausprobiert werden. Je nach Erfolg der ausprobierten Massnahmen können die weiteren Massnahmen dann wieder neu vorgeschlagen werden. Es ist aber wichtig, dass bereits im ersten Jahr nach der Mangelfeststellung damit begonnen wird, Massnahmen umzusetzen und dass der Vorschlag des Bewirtschafters, also der Massnahmenplan aufzeigt, dass die Verbuschung und Problempflanzen in einem realistischen Zeitrahmen wieder unter Kontrolle gebracht werden. • Problempflanzen müssen innerhalb von vier Jahren wieder unter Kontrolle sein. Bei der Verbuschung kann der Zeithorizont länger sein.

			<ul style="list-style-type: none"> • Es empfiehlt sich zudem, sich Gedanken über Weidepflegemassnahmen zu machen, welche über den Zeithorizont der eigentlichen Massnahmen hinaus reichen, damit die Verbuschung und Problempflanzen auch in Zukunft nicht wieder zu einem Problem werden. • Das Vorgehen bei gemeinschaftlich genutzten Weidegebieten ist auf der letzten Seite beschrieben.
Bis Ende April	Kanton / Bewirtschafter	Kanton beurteilt Massnahmenplan mit vorgeschlagenen Massnahmen und informiert Bewirtschafter über positive oder negative Beurteilung.	Bei einer negativen Beurteilung muss der Bewirtschafter einen neuen Massnahmenplan bis Mitte Mai vorlegen. Falls dies nicht gemacht wird oder der neue Massnahmenplan erneut negativ beurteilt wird, gibt es eine Folgekontrolle im nächsten Jahr. Diese kontrolliert, ob alle festgestellten Arten und betroffenen Flächen, bei welchen keine positive Beurteilung eines Massnahmenplans vorliegt, wieder unter Kontrolle sind.
Ab Sommer 1. Jahr	Bewirtschafter	<p>Nun folgt die Umsetzung der Massnahmen gemäss Massnahmenplan. Es liegt am Bewirtschafter aufzuzeigen, dass der Massnahmenplan umgesetzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgesetzte Massnahmen müssen dokumentiert werden (Aufschreiben, wann, was und wie lange gemacht wurde, dazu auch Fotos machen). Dazu können Vorlagen vom Kanton benutzt werden. <p>Der Bewirtschafter muss den Kanton aktiv informieren, wenn etwas nicht so geht, wie geplant und nicht warten bis der Kontrolleur kommt und den Sachverhalt feststellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls Termine beim Massnahmenplan nicht eingehalten werden können wegen höherer Gewalt, soll umgehend der Kanton informiert werden. • Falls die Massnahmen nicht den erwünschten Erfolg bringen, den Kanton frühzeitig informieren und dann den Massnahmenplan anpassen oder einen neuen Massnahmenplan erstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollen der umgesetzten Massnahmen können jederzeit und wiederholt stattfinden, bis die Verbuschung und / oder Problempflanzen wieder unter Kontrolle sind. • Wird bei einer Folgekontrolle festgestellt, dass eine oder mehrere Massnahmen nicht umgesetzt wurden, hat dies eine Kürzung der Sömmerungsbeiträge gemäss Anhang 8, Ziffer 3.6 der DZV zur Folge. Diese löst gleichzeitig auch die Ausarbeitung eines neuen Massnahmenplans durch den Bewirtschafter aus. • Es empfiehlt sich, nach einer erfolgreichen Umsetzung der Massnahmen mit Weidepflegemassnahmen weiterzufahren, damit die Verbuschung und Problempflanzen nicht wieder zu einem Problem werden. Diese Weidepflegemassnahmen sollen weiterhin auch dokumentiert werden, damit bei weiteren Kontrollen aufgezeigt werden kann, was für Weidepflegemassnahmen allgemein gemacht werden.

Fragen / Unklarheiten

Bei Fragen oder Unklarheiten zum Vorgehen soll sich der Bewirtschafter an die kantonale Vollzugstelle wenden, bei Fragen zu Massnahmen an die kantonale Beratung oder andere Beratungsstellen.

Regelung bei gemeinschaftlich genutzten Weidegebieten

Nach einer ersten Mangelfeststellung bei einem Bewirtschafter wird mit dem Vertreter der Äpler / Bewirtschafter (Alpvogt etc.) Kontakt aufgenommen und eine Themenkontrolle „Verbuschung und Problempflanzen“ für das gesamte gemeinschaftliche genutzte Weidegebiet für das Folgejahr angekündigt / vorbereitet. Dem kontrollierten Bewirtschafter werden die 10 Mangelpunkte gestrichen. Nach der Themenkontrolle des gesamten gemeinschaftlich genutzten Weidegebiets erhalten alle Bewirtschafter 10 Mangelpunkte. Es muss anschliessend von ihnen ein gemeinsamer Massnahmenplan erstellt und zur Beurteilung dem Kanton vorgelegt werden. Falls einzelne Bewirtschafter aus der Verantwortung und dem Mangel entlassen werden, muss bei diesen keine Folgekontrolle stattfinden, weil es keine Massnahmen zu kontrollieren gibt. Dies gilt allerdings nur mit einem schriftlichen Einverständnis aller Betroffenen oder zumindest bei einem protokollierten Beschluss.